
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN – AAB

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Baudirektion – Abteilung Hydrologie und Geoinformation**

1. ANGEBOTSERSTELLUNG

1.1 Allgemeines

Der im Einladungsschreiben vom Auftraggeber zur Angebotserstellung eingeladene Auftragnehmer hat sein Angebot für die im Einladungsschreiben angeführten Leistungen auf Basis des Standard-Leistungsverzeichnisses für Vermessungsarbeiten im Wirkungsbereich der Länder (Auflage 1998) zu erstellen.

Die Angebotsbindefrist beträgt zumindest vier Wochen ab Eingang des verbindlichen Angebots beim Auftraggeber. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen und dadurch den Auftragnehmer verbindlich mit den angebotenen Leistungen zu beauftragen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht an, entstehen dem Auftragnehmer dadurch gegen den Auftraggeber keinerlei Ansprüche.

Dem Angebot und folglich auch dem erteilten Auftrag liegen ausschließlich die AAB im Sinn des Punktes 1.2 zugrunde. Soweit im Einladungsschreiben des Auftraggebers nichts anderes enthalten ist, gelten daher die AAB auch dann, wenn der Auftragnehmer in seinem Angebot oder sonst auf seine eigenen Bedingungen verweist.

1.2 Vertragsgrundlagen

Der Beauftragung liegen die nachstehenden Vertragsbestandteile zugrunde, die jeweils in der folgenden Reihenfolge integrierende Bestandteile der Beauftragung bilden:

- a. Schreiben des Auftraggebers über die Auftragserteilung;
- b. Allgemeine Auftragsbedingungen der Auftraggeberin;
- c. Einladungsschreiben des Auftraggebers;
- d. Angebot des zur Angebotsabgabe eingeladenen Auftragnehmers.

Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt der jeweils vorgereichte Vertragsbestandteil. Allfällige Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten rechtlich als dem Angebot nicht beigelegt und werden daher im Auftragsfall nicht zum Vertragsbestandteil zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

1.3 Korrespondenz zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

Nur schriftliche oder elektronische Vereinbarungen zwischen beiden Vertragsteilen sind verbindlich; die Beauftragung kann inhaltlich ausschließlich durch den Leiter der Abteilung Hydrologie und Geoinformation oder seinen Stellvertreter geändert oder ergänzt werden. Solche Änderungen und Ergänzungen der Beauftragung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen oder elektronischen Vereinbarung, es ist insbesondere auch eine schriftliche oder elektronische Vereinbarung erforderlich, wenn vom Erfordernis der Schriftlichkeit oder vom Erfordernis der elektronischen Übermittlung abgegangen werden soll.

2. LEISTUNGSUMFANG

Der vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungsumfang ist insbesondere im Einladungsschreiben des Auftraggebers festgelegt. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Arbeiten – insbesondere die Zuteilung von Restflächen – sind inhaltlich mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen.

Kommt der Auftragnehmer während der Vertragsabwicklung zur Auffassung, dass eine Leistung, die nicht ausdrücklich von diesem Leistungsumfang erfasst ist, zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung erforderlich ist, hat er dies unverzüglich, jedenfalls aber vor Erbringung der Leistung dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Die beiden Vertragsteile haben in der Folge die weitere Vorgehensweise einvernehmlich schriftlich festzulegen. Erbringt der Auftragnehmer Leistungen, die nicht vom Leistungsumfang erfasst sind, ohne vorab den Auftraggeber informiert und mit diesem die weitere Vorgehensweise einvernehmlich schriftlich festgelegt zu haben, hat der Auftragnehmer keinesfalls einen Anspruch auf Vergütung allenfalls erbrachter Leistungen (siehe dazu auch Punkt 3.2).

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

3.1 Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung

Der Auftragnehmer hat die beauftragten Leistungen als Treuhänder des Auftraggebers zu erbringen. Dabei ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Gesetze, Verordnungen, Normen und technischen Richtlinien (ÖNORM, DIN etc), die für die ordnungsgemäße Auftrags-erfüllung relevant sind, im Einklang mit sämtlichen von Behörden verlangten Auflagen bestmöglich anzuwenden und umzusetzen. Der Auftragnehmer ist aufgrund dieses Treue-verhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des Auftraggebers in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht verpflichtet, unabhängig von eigenen oder den Interessen Dritter. Es ist ihm nicht gestattet, etwaige Vorteile anzunehmen, die ihm von einem Dritten im Zusammenhang mit der vorliegenden Beauftragung angeboten werden. Solche Vorteile hat der Auftragnehmer von sich aus, ohne Aufforderung des Auftraggebers abzulehnen oder herauszugeben.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über alle bei Auftragserfüllung relevanten Umstände oder die damit bloß im Zusammenhang stehenden Umstände zu beraten und sein Fachwissen im Hinblick auf eine fachlich, wirtschaftlich, rechtlich und terminlich planmäßige Leistungserbringung einzusetzen.

Soweit es die Pflichten des vorliegenden Leistungsvertrages erfordern, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers auszuüben, soweit sich dieser nicht selbst vertritt oder vertreten lässt. Die Vertretungsbefugnis kann im Einzelfall näher konkretisiert werden.

Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung allfällige Vorgaben des Auftraggebers nach Maßgabe nachstehender Regelung zu berücksichtigen: Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit oder Eignung einer Vorgabe, hat er dies dem Auftraggeber im Rahmen seiner Warn- und Aufklärungspflichten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dabei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen alternativen Lösungsvorschlag für die seines Erachtens bedenkliche Vorgabe zu unterbreiten. Eine allfällige Fachkundigkeit des Auftraggebers oder der von ihm beauftragten Dritten entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Mitteilungs-, Aufklärungs- und Warnpflichten.

Die Übernahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber gilt nicht als Bestätigung der Mangelfreiheit oder Vollständigkeit der Leistungen oder als Verzicht auf Ansprüche – welcher Art auch immer – gegenüber dem Auftragnehmer. Bei Übernahme der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen durch den Auftraggeber besteht daher für diesen keine Rügepflicht oder Rügeobliegenheit (insbesondere nach §§ 377, 378 UGB). Der Auftragnehmer verzichtet also auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3.2 Mehrleistungen

Mehrleistungen, die von der Beauftragung gemäß Punkt 1.1 Absatz 2 nicht ausdrücklich umfasst sind, dürfen vom Auftragnehmer nur erbracht werden, wenn der Auftragnehmer vorab ein Nachtragsangebot gelegt hat, das entweder vom Leiter der Abteilung Vermessung und Geoinformation oder von seinem Stellvertreter schriftlich genehmigt wurde. Das Nachtragsangebot des Auftragnehmers hat die konkret zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen Kosten sowie entsprechende Preis- und Kalkulationsnachweise – insbesondere auf Basis des Standard-Leistungsverzeichnisses (Auflage 1998) – in garantierter, schriftlicher Form zu enthalten. Sofern ein Nachtragsangebot all dies nicht enthält, wird bereits jetzt festgestellt, dass kein genehmigungsfähiges Nachtragsangebot vorliegt, das zur Verrechnung der Mehrleistungen berechtigt. Der Auftragnehmer ist jedenfalls nicht berechtigt, jene Leistungen, die von einem Nachtragsangebot nicht umfasst sind, dem Auftraggeber zu verrechnen.

3.3 Leistungszeitraum

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die beauftragten Leistungen binnen der Lieferfrist und den sonstigen inhaltlichen Anordnungen, die insbesondere im Einladungsschreiben des Auftraggebers enthalten sind, zu erbringen. Eine fristgemäße Leistungserbringung liegt jedenfalls nur dann vor, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist den vollständigen Leistungsumfang vom Auftragnehmer erhalten und übernommen hat.

Für den Auftraggeber ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Auftragnehmer die vereinbarte Lieferfrist nicht überschreitet. Überschreitet der Auftragnehmer dennoch diese Lieferfrist, hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer jeweils einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe von 0,1% der Auftragssumme inklusive MWSt pro Tag des Verzugs, höchstens jedoch auf 15% der Auftragssumme inklusive MWSt.

3.4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit und umgehend – auf Verlangen auch schriftlich – Auskunft über sämtliche mit der Auftragserfüllung auch nur in Zusammenhang stehenden Umständen zu erteilen. Ferner hat der Auftragnehmer auf Verlangen den gesamten (elektronischen) Schriftverkehr in Abschrift dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

3.5 Verschwiegenheitsverpflichtung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Umstände des Auftraggebers verpflichtet. Dieses Gebot zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit umfasst auch jene Umstände, über die der Auftragnehmer bei der Auftragserfüllung Kenntnis erlangt. Dies gilt insbesondere für die von ihm übernommenen Datengrundlagen und die von ihm erbrachten Leistungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter schriftlich zur Einhaltung der vereinbarten Datenschutzmaßnahmen und der §§ 14 und 15 DSG 2000 sowie zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit aller Informationen zu verpflichten, die ihnen bei der Auftragerfüllung zur Kenntnis gelangen. Als Mitarbeiter gelten auch freie Mitarbeiter und Subunternehmer des

Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat das Recht, in die Dokumentation dieser Maßnahmen einzusehen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle sonstigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten und den Auftraggeber bei einer allfälligen Verletzung in vollem Umfang schad- und klaglos zu stellen.

Diese Geheimhaltungs- und Verschwiegenheits-Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber allfälligen mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen. Verletzt der Auftragnehmer die vorliegende Geheimhaltungs- Verschwiegenheitsverpflichtung, hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer jeweils einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe von EUR 1.000,--.

Veröffentlichungen aller Art sowie Nennung des Auftraggebers in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4. ABLEHNUNGSRECHT DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber ist berechtigt, Personal des Auftragnehmers, das dieser für die Auftragserfüllung einsetzt, abzulehnen, wenn durch dieses Personal nach Ansicht des Auftraggebers die vereinbarungsgemäße Auftragserfüllung gefährdet ist oder dem Auftraggeber eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Ablehnung des namentlich genannten Personals und die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

5. LEISTUNGSENTGELT

Die beauftragte Auftragssumme inklusive MWSt ist ein fester Pauschalpreis, mit dem sämtliche Leistungen abgegolten sind, die der Auftragnehmer aufgrund der vorliegenden Beauftragung zu erbringen hat; dieser feste Pauschalpreis unterliegt keiner Preisgleitung.

Aufgrund dieses festen Pauschalpreises ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, dem Auftraggeber über diesen Preis hinaus gehende Beträge in Rechnung zu stellen; ausgenommen davon sind jene Fälle, in denen der Auftragnehmer gemäß Punkt 3.2 berechtigt ist, erbrachte Leistungen als Mehrleistungen abzurechnen. Die Höhe des pauschalierten Festpreises ist auch dann unveränderlich verbindlich, wenn sich die Preisgrundlagen ändern sollten. Dies gilt unabhängig davon, welche (Preis-)Grundlagen sich aus welchem Grund ändern.

Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass mit dem beauftragten Pauschalentgelt alle Nebenkosten und alle sonst bezug habenden Leistungen vollständig abgegolten sind.

6. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Schluss-Honorarnote

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Auftragssumme inklusive MWSt ausschließlich in einer Schluss-Honorarnote in zweifacher Ausfertigung in Rechnung zu stellen. Jede Schluss-Honorarnote muss bis längstens zwei Wochen ab Übernahme der beauftragten Leistung durch den Auftraggeber bei diesem einlangen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Schluss-Honorarnote so zu gestalten, dass für den Auftraggeber ohne erheblichen Aufwand nachvollziehbar ist, welche Leistungen abgerechnet werden. Liegt eine solche Nachvollziehbarkeit nicht vor, ist der dabei in Rechnung gestellte Betrag nicht fällig. Der Auftraggeber wird in diesem Fall die Rechnung dem Auftragnehmer zur Verbesserung retournieren.

Der Auftragnehmer erklärt mit Vorlage einer Schluss-Honorarnote jeweils verbindlich und unwiderruflich, dass er darin sämtliche Ansprüche für die von ihm erbrachten Leistungen und die damit allenfalls im Zusammenhang stehen berücksichtigt hat. Der Auftragnehmer verzichtet damit auf jene Ansprüche, die er in dieser Schluss-Honorarnote nicht dem Grunde nach und betragsmäßig für die abgerechneten Leistungen aufgenommen hat. Eine Anfechtung dieser Erklärung und dieses Verzichts ist ausgeschlossen.

6.2 Zahlungsbedingungen

Das Zahlungsziel beträgt 45 Tage ab ordnungsgemäßer Legung einer Honorarnote an den Auftraggeber. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Auftraggeber am letzten Tag der Zahlungsfrist, oder wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, am nachfolgenden Bankarbeitstag einer Bank den Auftrag erteilt, den Betrag zu überweisen.

Allfällige Verzugszinsen werden in Höhe von 3% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Pönalen und sonstige Ansprüche gegen den Auftragnehmer einzubehalten und diese mit einer Honorarnote aufzurechnen.

7. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Der Auftragnehmer leistet nach Maßgabe insbesondere nachstehender Regelungen Gewähr für die vereinbarungsgemäße und technisch mangelfreie Vertragserfüllung:

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit der Sorgfalt eines Fachmannes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, im Einklang mit allen österreichischen Gesetzen und Verordnungen, allen einschlägigen Normen und technischen Richtlinien (ÖNORM, EN etc), den Sicherheitsvorschriften und im Einklang mit sämtlichen von Behörden verlangten Auflagen zu erbringen.

Der Auftragnehmer leistet daher Gewähr insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner von ihm erbrachten Leistungen (Modelle, Konzepte, Pläne, Muster, Unterlagen, Werke etc) und sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen. Ferner leistet er Gewähr, dass Termin und Fristen vereinbarungsgemäß eingehalten werden.

Die Gewährleistungsfrist ist mit zwei Jahren festgelegt und beginnt mit Einlangen der vereinbarungsgemäßen Schluss-Honorarnote beim Auftraggeber.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Übergabe gilt bis zum Ende der jeweils geltenden Gewährleistungsfrist.

Durch die außergerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistung um ein Jahr.

Behebt der Auftragnehmer nach Rüge durch den Auftraggeber einen Mangel oder unternimmt er einen Versuch hiezu, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Mängelbehebungsarbeiten neu zu laufen.

Mängel, welche innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, sowie Schäden, die durch solche Mängel verursacht wurden, sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beheben. Beginnt der Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Auftraggeber mit der Behebung, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Mängel bzw Schäden ohne Prüfung der Preisangemessenheit durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beheben zu lassen oder Preisminderung zu begehren. Das gleiche gilt, wenn die Mängel nicht binnen angemessener Frist vom Auftragnehmer behoben werden. In Katastrophenfällen, das sind solche, in denen ein Zuwarten mit der Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Menschen oder mit der Gefahr eines weiteren erheblichen Sachschadens verbunden wäre, hat der Auftragnehmer bei den oben beschriebenen Folgen mit der Behebung sofort zu beginnen.

Ist zur Feststellung des Vorliegens oder des Ausmaßes von Mängel bzw Mangelfolgeschäden die Einholung von Befund oder Gutachten eines Sachverständigen notwendig, so sind die Kosten hiefür, wenn ein Mangel oder Schaden von diesem Sachverständigen festgestellt wurde, vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die diesem gegenüber seinem Subunternehmer zustehen, zu begehren. Der Auftragnehmer hat darauf Bedacht zu nehmen, dass eine entsprechende vertragliche Regelung in den Subunternehmerverträgen enthalten ist. Dieses Recht auf Abtretung befreit den Auftragnehmer nicht von seinen Gewährleistungspflichten und seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber.

Erfolgte Zahlungen durch den Auftraggeber gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher aus der Mangelhaftigkeit resultierender Ansprüche.

Allfällige Mitwirkungen oder Eingriffe durch Mitarbeiter des Auftraggebers, durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte oder vom Auftraggeber beigestellte Unterlagen oder Daten haben keinen Einfluss auf die Gewährleistung oder sonstige Haftung des Auftragnehmers.

Die Beweislast für mangelndes Verschulden bzw das Nichterreichen eines bestimmten Verschuldensgrades liegt beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verzichtet auf eine allfällige Anfechtung der Beauftragung wegen Irrtums.

8. GEISTIGES EIGENTUM

Der Auftragnehmer behält die allenfalls durch seine Auftragserfüllung begründeten Urheberrechte. Der Auftragnehmer räumt allerdings dem Auftraggeber die in keiner Weise beschränkten und beschränkbaaren exklusiven Werknutzungs- und Verwertungsrechte an derzeit bestehenden und künftig im Zuge der Auftragserfüllung erworbenen Urheberrechte, insbesondere an den vom Auftragnehmer geschaffenen Plänen, Modellen, Konzepten, Mustern, Unterlagen und Werken (in der Folge insgesamt Werke) ein. Diese Werknutzungs- und Verwertungsrechte umfassen daher insbesondere das Recht zur Änderung und Bearbeitung dieser Werke, das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und Vorführung dieser Werke sowie das Recht zur Verbindung dieser Werke mit anderen Werken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte aus dem Titel des Urheberrechtes oder auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen schad- und klaglos zu halten. Diese Werknutzungs- und Verwertungsrechte gelten sinngemäß auch für sonstige zugunsten des Auftragnehmers allenfalls bestehenden gewerblichen Schutzrechte.

Sollte die vorliegende Beauftragung aus welchen Gründen immer beendet werden, berührt dies in keiner Weise die dem Auftraggeber eingeräumten vorstehenden Rechte. Dem Auftraggeber steht es daher frei, die beauftragten Leistungen nach den Plänen Modellen, Konzepten, Mustern und Unterlagen des Auftragnehmers umzusetzen oder fertig zu stellen oder die Pläne, Modelle, Konzepte, Muster, Unterlagen und Werke des Auftragnehmers zu ändern oder den zum Zeitpunkt der Beendigung der Beauftragung bereits ausgeführten Teil auf Basis der Pläne, Modelle, Konzepte, Muster, Werke und Entwürfe des Auftragnehmers durch Dritte fertig stellen zu lassen.

9. RÜCKTRITT VON DER BEAUFTRAGUNG

Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Beauftragung jederzeit ohne Einhaltung von Terminen und Fristen zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a. über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet, ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wird oder der Auftragnehmer sein Unternehmen veräußert,
- b. gegen den Auftragnehmer oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- c. der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Geheimhaltungspflichten verletzt,
- d. der Auftragnehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nicht erfüllt hat oder eine Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vorliegt, oder
- e. sich nach Auftragserteilung herausstellt, dass der Auftragnehmer im Zuge der dieser Beauftragung zugrunde liegenden Angebotseinholung wesentlich unrichtige Angaben gemacht hat.

Wird der Vertrag vom Auftraggeber aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt, hat der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber nur einen Honorar-Anspruch für die bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten und vom Auftraggeber übernommenen Leistungen. Vom Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt allenfalls erstattete Überzahlungen sind unverzüglich zurückzuerstatten.

Wird der Vertrag aus wichtigem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, aufgelöst, hat dieser – unabhängig von weiteren Schadenersatzpflichten – dem Auftraggeber jene Mehrkosten zu ersetzen, die diesem durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten oder sonst entstehen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Kosten, Abgaben und Gebühren

Die mit der Erteilung der vorliegenden Beauftragung und seiner Vollziehung allenfalls verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt ausschließlich der Auftragnehmer. Wird der Auftraggeber dennoch für solche Abgaben in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer diesen schad- und klaglos zu halten. Dabei ist der Auftraggeber insbesondere berechtigt, solche Beträge vom Honorar des Auftragnehmers einzubehalten.

Die Kosten insbesondere für Rechts- und sonstige Beratung, die im Zusammenhang mit der Beauftragung entstehen, trägt jede Vertragspartei selbst.

10.2 Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf Streitigkeiten aus der vorliegenden Beauftragung oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und IPRG.

Darüber hinaus vereinbaren die beiden Vertragsparteien, dass alle sich aus der Beauftragung ergebenden Streitigkeiten oder die damit bloß im Zusammenhang stehen (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung der Beauftragung) der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für St. Pölten unterliegen.

10.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beauftragung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der Beauftragung und die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung gilt jene Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien möglichst nahe kommt. Dabei ist das konkrete wirtschaftliche Interesse der Vertragsparteien insbesondere aus der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung zu ermitteln.